

Merkblatt im Todesfall



Ein Todesfall ist ein schmerzhafter Verlust, der sie ganz privat trifft. Trotz dieser traurigen Situation werden Sie in der kommenden Zeit Behördengänge und andere Aufgaben zu bewältigen haben. Mit einem Überblick über die kommenden Aufgaben und den wichtigsten Informationen möchten wir Sie in dieser schwierigen Zeit unterstützen.

1. Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt

Wenn ein Mensch stirbt, muss innerhalb von zwei Tagen das Zivilstandsamt des Sterbeorts benachrichtigt werden. Dazu sind folgende Unterlagen vorzuweisen:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein
- Personalausweis / Pass / Identitätskarte
- Aufenthaltsbewilligung (bei Ausländer)

Spital

Wenn der Tod im Spital oder in einem Altersheim eintritt, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt. Sie sorgt auch für die ärztliche Todesbescheinigung.

Zuhause

Stirbt eine Person zu Hause, muss ein Arzt oder eine Ärztin benachrichtigt werden. Verlangen Sie von diesem eine ärztliche Todesbescheinigung zu Händen des Zivilstandsamtes. Falls Sie eine Bestattungsfirma beauftragen, nimmt diese Ihnen alle Formalitäten ab.

Unfall oder Verdacht auf Selbsttötung/Tötungsdelikt

Wurde der Tod durch einen Unfall oder ein Delikt verursacht, muss die Kantonspolizei verständigt werden, die den genauen Hergang klärt. In solchen Fällen übernimmt die Kantonspolizei die Anzeigeflicht gegenüber dem Zivilstandesamt.

2. Anordnungen für die Bestattung

Zur zeitlichen Festlegung der Kremation, der Bestattung und der Abdankungsfeier nehmen Sie mit dem Bestattungsamt, Bettenhausenstrasse 10, 3360 Herzogenbuchsee, Tel. 062 961 16 66, Kontakt auf.

3. Amtliche Siegelung durch die Gemeindebehörde

Zuständigkeit und Fristen

Für die Siegelung in einem Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern von Herzogenbuchsee ist die Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee, Präsidialabteilung, Bernstrasse 2, 3360 Herzogenbuchsee, Tel. 062 956 51 11 zuständig. Für die Vereinbarung eines Termins danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Gemäss Art. 11 der Verordnung über die Errichtung des Inventars des Kantons Bern ist die Siegelung spätestens innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.

Zweck der Siegelung

Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und An-sichnahme durch Erben oder Drittpersonen geschützt werden, andererseits soll die Siegelung auch dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegen-schaften, Bilder usw.) keine Schäden entstehen können.

Welche Unterlagen sollten zur Siegelung vorgelegt werden

- Sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen (und seines Ehepartners) per Todestag
 - Kontonummern und – bezeichnung
 - Name der Bank
 - Aktuelle Saldomeldung per Todestag
- Tresorfach vorhanden (Inhalt des Faches muss deklariert werden)
- Barschaften per Todestag
- Guthaben gegenüber Dritten (bspw. Darlehen)
- Sammlungen (Briefmarken, Münzen, Waffen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, usw.)
 - Anzahl
 - Versicherungswert
- Lebens-, Renten- und Unfallversicherung sofern jemand begünstigt ist
 - Police-Nummer
 - Versicherungsgesellschaft
 - Summe
 - Begünstigte Person
 - Rückkaufswert
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden / Kantonen
 - Adresse der Liegenschaft
 - Amtlicher Wert
 - Eigentum / Nutzniessung
- Angaben über die gesetzlichen Erben
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad, Beistandschaft
 - Nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selber vertreten kann (bspw. Bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament (falls vorhanden im Original einreichen)
- Ehe- und Erbvertrag (falls vorhanden im Original einreichen)
- Vorsorgeauftrag (Kopie einreichen)
- Allfällige Vorempfänge und Schenkungen
 - Datum
 - Empfänger/Empfängerin
 - Gegenstand
 - Betrag
 - Steuerlich abgerechnet (ja/nein)
- Angaben eines bernischen Notars (falls nötig, siehe Abschnitt "wann muss ein Notar beigezogen werden")

Wann muss ein Notar beigezogen werden

Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der Ehegatte gemeinsam ein Rohvermögen (Aktive) von über CHF 100'000.00 haben oder eine Voraussetzung für ein Erbschaftsinventar (siehe Abschnitt "Erbschaftsinventar") gegeben ist, muss zur Aufnahme eines Inventars ein Notar bezeichnet werden. Im Kanton Bern sind ausschliesslich im Kanton Bern praktizierende Notarinnen oder Notare als Urkundenpersonen zur Aufnahme von Inventaren legitimiert. Die durch den Notar oder die Notarin erhobenen Gebühren basieren auf der Verordnung über die Notariatsgebühren. Adressen von bernischen Notaren finden Sie unter www.bernernotar.ch.

Letztwillige Verfügung (Testament)

Hat die Erblasserin oder der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist diese der Gemeinde abzuliefern. Es muss sich um ein Schriftstück handeln, das Merkmale einer letztwilligen Verfügung aufweist, wobei der Rahmen sehr weit zu spannen ist. Die Entscheidung, ob es sich um ein Testament handelt, kann nicht Sache des Besitzers oder Finders sein. Abzuliefern sind auch durchgestrichene oder zerrissene Testamente oder Protokolle über mündliche Testamente (Nottestamente) aber auch Testamente mit offensichtlichen Formfehlern. Die Eröffnung der eingelangten Testamente erfolgt durch eine bernische Notarin oder einen bernischen Notar.

Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls?

Das Siegelungsprotokoll mit sämtlichen Unterlagen wird durch die Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee an das zuständige Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar angeordnet werden muss. Falls keines dieser gesetzlichen Inventare angeordnet werden muss, teilt Ihnen das Regierungsstatthalteramt mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

4. Verschiedene Inventare / Offensichtliche Überschuldung / Ausschlagungen

Verzicht auf Inventaraufnahme

Wenn das Rohvermögen weniger als CHF 100'000.00 beträgt und die Vermögensverhältnisse klar sind, wird auf eine Inventaraufnahme verzichtet. Es steht jedoch jedem Erben frei, die Anordnung eines Inventars zu verlangen. Erfolgt kein Inventarbegehren, ist der Nachlass freigegeben. Die Erbschaft steht den Erben, nach Erledigung der Steuerformalitäten, zur Verteilung zur Verfügung.

Steuerinventar

Wenn das Rohvermögen über CHF 100'000.00 beträgt, ordnet das zuständige Regierungsstatthalteramt ein Steuerinventar an. Dieses wird durch ein bernischer Notar oder eine bernische Notarin aufgenommen. Das Notariat stellt unter anderem die Vermögenswerte und Schulden per Todestag fest, macht die Erben und Erben ausfindig und klärt ab, ob ein Testament, ein Ehevertrag oder ein Erbvertrag vorhanden ist.

Erbschaftsinventar

Gemäss dem Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird eine Aufnahme eines Erbschaftsinventars angeordnet:

- wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
- wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- wenn einer der Erben (innert drei Monaten seit Kenntnisnahme des Todesfalles) oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sie verlangt;
- wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind;
- wenn im Testament oder im Erbvertrag eine Vor-/Nacherbeneinsetzung vorgenommen wird

Ist dies der Fall retourniert das Regierungsstatthalteramt die Siegelungsakten der zuständigen Gemeinde, mit dem Auftrag ein Erbschaftsinventar anzuordnen. Ordnet die Gemeinde ein Erbschaftsinventar an, ist dieses ebenfalls durch eine im bernischen Notariatsregister eingetragene Notarin, einen eingetragenen Notar zu errichten. Inhaltlich entspricht das Erbschaftsinventar weitgehend dem Steuerinventar. Die Ausschlagungsfrist beginnt in der Regel erst mit der Mitteilung über den Abschluss des Inventars.

Öffentliches Inventar

Ein öffentliches Inventar ist innert einem Monat nach Kenntnisnahme des Todesfalles zu beantragen. Auf Gesuch einer Erbin oder eines Erben ordnet das Regierungsstatthalteramt ein öffentliches Inventar an. Es wird meist dann verlangt, wenn die Finanzen der verstorbenen Person schwer überblickbar sind. Die beauftragte Notarin oder der beauftragte Notar publiziert einen Rechnungsruf, wonach Gläubigerinnen und Gläubiger ihre Ansprüche innert der Eingabefrist anmelden können.

Die Notarin oder der Notar legt das Inventar den Beteiligten zur Einsicht auf und stellt es anschliessend dem Regierungsstatthalteramt zu. Danach beginnt die einmonatige Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Bei Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar haften die Erbinnen und Erben nur für die im Inventar verzeichneten Forderungen.

Offensichtliche Überschuldung

Vor einer offensichtlichen Überschuldung ist auszugehen, wenn das Rohvermögen weniger als CHF 100'000.00 beträgt und hohe Verlustscheine bzw. hohe Betreibungen vorliegen und/oder die verstorbene Person längere Zeit finanziell durch den Sozialdienst unterstützt wird. Die Erbberechtigten erhalten in diesem Fall eine Frist, wonach sie die Annahme des Nachlasses erklären können. Wer sich innert dieser Frist nicht meldet, schlägt den Nachlass aus. Auf eine Inventaraufnahme wird verzichtet. Nehmen alle Erbinnen und Erben den Nachlass nicht an, eröffnet das Zivilgericht den Konkurs. Für das weitere Verfahren ist das Konkursamt zuständig.

Ausschlagungen

Die Ausschlagungserklärung ist innert drei Monaten seit Kenntnis vom Todesfall beim zuständigen Regierungsstatthalteramt schriftlich einzureichen oder mündlich (persönlich beim Regierungsstatthalteramt) zu Protokoll zu geben. Eine Ausschlagung kostet CHF 30.00.

Mischen sich Erbinnen oder Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Angelegenheit der Erbschaft ein oder nehmen Handlungen vor, die für die blosser Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte der Erblasserin oder des Erblassers nicht erforderlich sind, oder wenn sie sich Erbschaftssachen aneignen oder verheimlichen, können sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen. Haben alle Erbinnen und Erben den Nachlass ausgeschlagen, eröffnet das Zivilgericht den Konkurs. Für das weitere Verfahren ist das Konkursamt zuständig.

5. Kontakte

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen folgende Behörden gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee
Bernstrasse 2
3360 Herzogenbuchsee
Tel. 062 956 51 11
E-Mail: einwohnerdienste@herzogenbuchsee.ch

Regierungsstatthalteramt Oberaargau
Städtli 26
3380 Wangen a.A.
Tel. 031 636 26 27
E-Mail: rsta.oa@jgk.be.ch